

Besondere Bedingungen für die Gruppenunfallversicherung Baustein Ausland Stand: 01.06.2021

PL-GUBA-2106

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben mit uns eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen. Die Grundlage dieser Unfallversicherung ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Zusätzlich haben Sie mit uns die Besonderen Bedingungen Baustein Ausland vereinbart. Die Leistungen, die darüber versichert sind, ergeben sich aus den nachfolgenden Besonderen Bedingungen. Sie ergänzen, bzw. erweitern oder ersetzen den grundsätzlich abgeschlossenen Unfallversicherungsschutz. Die Details entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Besonderen Bedingungen zu Ihrer Gruppenunfallversicherung.

Freundliche Grüße Ihre Helvetia

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	1	5	Besuchskosten im Ausland	1
2	Beschränkungen der Leistungen	1	6	Krankenhaustage- und Genesungsgeld im Ausland Assistance-Leistungen im Ausland	2
3	Tropen- und Polarklausel	1			2
4	Heilbehandlungskosten im Ausland	1			

1 Allgemeine Leistungsvoraussetzungen

Erleidet die versicherte Person bei einem Auslandsaufenthalt von maximal zwölf Monaten einen versicherten Unfall gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Gruppenunfallversicherungsbedingungen (GUB 2021), organisieren wir die nachfolgenden Leistungen und übernehmen die Kosten, sofern die Organisation durch einen von uns beauftragen Dienstleister erfolgt und es die Besonderheiten des jeweiligen Landes sowie die aktuelle politische Situation zulassen. Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Landes in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

2 Beschränkungen der Leistungen

Wir leisten subsidiär zu einer gesetzlichen, privaten Krankenversicherung oder Auslandsreise-Krankenversicherung.

Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch aus diesem Vertrag nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, leisten wir unmittelbar.

Erstattet werden bei entsprechendem Nachweis auch Selbstbehalte oder Jahresselbstbehalte einer privaten Krankenversicherung.

Bestehen für die betroffene versicherte Person bei unserer Gesellschaft noch weitere Gruppenunfallversicherungsverträge, so kann die Leistung nur aus einem dieser Verträge erbracht werden.

Die im Versicherungsschein genannten Beträge für den Kostenersatz nehmen an einem für andere Leistungsarten vereinbarten Zuwachs von Leistung und Versicherungsprämie nicht teil. Die Dynamik gemäß den Besonderen Bedingungen für die Gruppenunfallversicherung mit planmäßiger Erhöhung von Leistung und Prämie (BB Zuwachsleistung GUB 2021, Modell 3) ist ausgeschlossen.

3 Tropen- und Polarklausel

In Erweiterung zu Ziffern 1.3 und 1.3.3 der GUB 2021 gilt folgende Erweiterung:

Für versicherte Personen dieses Vertrags, die sich für die Dauer von maximal drei Monaten in tropischen oder polaren Gebieten befinden, besteht Versicherungsschutz für Gesundheitsschädigungen, die sie durch für diese Region typische Licht-, Temperatur-, Klima- und/oder Witterungseinflüsse erleiden.

Als tropische Gebiete gelten Regionen bis zum 23. Breitengrad nördlicher und südlicher Breite und als polare Gebiete Regionen ab dem 67. Breitengrad nördlicher und südlicher Breite

Diese Gesundheitsschädigungen gelten als durch einen Unfall im Sinne der Ziffer 1.3 der GUB 2021 verursacht und somit mitversichert, ohne dass ein Unfallereignis vorgelegen haben muss

4 Heilbehandlungskosten im Ausland

Für die Behebung der Unfallfolgen sind der versicherten Person Heilkosten entstanden. Wir leisten bis zu einem Maximalbetrag von 5.000 Euro Ersatz für nachgewiesene Arzthonorare, Operationskosten, notwendige Kosten für die Unterbringung und Verpflegung im Krankenhaus, Arzneien, künstliche Glieder und Verbandsmittel ab einem Betrag von 50 Euro. Die Leistung wird je Unfallereignis nur einmal erbracht.

5 Besuchskosten im Ausland

Wir übernehmen die zusätzlich entstehenden Kosten für die Heimfahrt oder Unterbringung der mitreisenden Kinder und des mitreisenden Partners der versicherten Person.

Wir übernehmen die zusätzlichen Kosten für Besuche im Krankenhaus, die dem Partner der versicherten Person entstehen. Dabei übernehmen wir die Kosten für zwei Tage pro Woche.

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG • Direktion für Deutschland • Berliner Str. 56-58 • 60311 Frankfurt a.M. Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht • Hauptsitz: St. Gallen/Schweiz • Hauptbevollmächtigter: Dipl.-Kfm. Volker Steck Registergericht Frankfurt a.M. HRB 39268 • USt-IdNr. DE 114106960 • VSt-Nr. 807/V90807001788 • FeuerschSt-Nr. 837/F91837000396



Wir übernehmen die angemessenen nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Flugzeug, Fähre) und für die Unterkunft bis zu einem Maximalbetrag von 5.000 Euro ab einem Betrag von 50 Euro.

6 Krankenhaustage- und Genesungsgeld im Ausland

Sofern im Versicherungsvertrag Krankenhaustagegeld und ein Genesungsgeld vereinbart ist, gilt für Unfälle im Ausland Folgendes:

Die versicherte Person ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung. Kuren sowie Aufenthalte in privaten Einrichtungen (Pensionen und Hotels) und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung. Erfolgt die Heilbehandlung jedoch in einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient, so entfällt der Krankenhaustagegeld-Anspruch zumindest dann nicht, wenn es sich um eine Notfalleinweisung handelt oder die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Unfalls der versicherten Person ist.

Wir zahlen für die Dauer eines medizinisch notwendigen vollstationären Krankenhausaufenthalts in dem betreffenden Land, höchstens jedoch für 60 Tage, den doppelten Satz des für die betroffene versicherte Person vereinbarten Krankenhaustagegeldes.

Ist ein Genesungsgeld im Versicherungsvertrag vereinbart, so wird auch das doppelte Genesungsgeld ausgezahlt.

Ist im Versicherungsvertrag jedoch kein Krankenhaustagegeld und kein Genesungsgeld vereinbart, so zahlen wir für die Dauer eines medizinisch notwendigen vollstationären Krankenhausaufenthalts in dem betreffenden Land je Kalendertag 25 Euro, höchstens jedoch für 60 Tage.

7 Assistance-Leistungen im Ausland

Über unsere Notrufnummer bieten wir durch den von uns beauftragten Assistance-Dienstleister die Information und Organisation der nachfolgenden Dienstleistungen an:

Reisemedizinische telefonische Beratung während der Reise und bis zu sechs Wochen nach Rückkehr bei unklaren auftretenden Erkrankungen.

Ist laut Einschätzung der Ärzte des Assistance-Dienstleisters eine sofortige Abklärung und Vorstellung bei einem Spezialisten für Reise- und Tropenmedizin erforderlich, so wird ein Termin bei einem entsprechenden Spezialisten vereinbart.

Wir übernehmen die Kosten für die telefonische Beratung durch einen Arzt oder Psychologen nach einem Unfall im Ausland sowie eine ärztliche Zweitmeinung zur Klärung der Notwendigkeiten bei operativen Eingriffen.

Wir übernehmen die Kosten für die Recherche der Adresse eines Facharztes oder einer Fachklinik in der Region des Aufenthaltsortes nach einem Auslandsunfall inklusive der Terminvereinbarung.

Wir übernehmen die Kosten für die Koordination des Behandlungsmanagements bei stationären Behandlungen durch Kommunikation mit dem behandelnden Krankenhaus inklusive eines Arzt-zu-Arzt-Gespräches mit dem behandelnden Arzt im Ausland.

Bei Krankenhausaufenthalten nach einem Unfall von länger als 14 Tagen im Ausland organisieren wir die Anreise eines Ersatzmitarbeiters oder eines Krankenbesuchs.

Wir übernehmen die Kosten für die Koordination von medizinisch notwendigen und ärztlich verordneten Medikamentenund Hilfsmitteltransporten sofern keine Einfuhrbeschränkungen bestehen.

Die Kosten für die Organisation des ärztlich angeordneten und medizinisch notwendigen Rücktransportes ins Heimatland werden durch uns übernommen.

Gerät die versicherte Person im Ausland in eine besondere Notlage aufgrund eines Unfalls nach Ziffer 1 der GUB 2021 übernehmen wir die Recherchekosten der Adresse eines Rechtsanwaltes und/oder Dolmetschers in der Region des Aufenthaltsortes.

Stirbt die versicherte Person auf einer Auslandsreise sorgen wir, nach Abstimmung mit den Angehörigen, für die Organisation der Bestattung im Ausland oder der Überführung zum Bestattungsort im Deutschland.